

# STATUTEN 2023



## I. NAME, SITZ, ZWECK

### Art. 1 Name

Unter dem Namen „Schweizerische Optimist Dinghy Vereinigung“, „Association Suisse de l'Optimist“, „Associazione Svizzera degli Optimist“ (nachfolgend „**SWISS OPTIMIST**“ genannt), besteht ein 1969 gegründeter Verein ohne Erwerbszweck im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

SWISS OPTIMIST ist politisch und konfessionell neutral.

SWISS OPTIMIST ist Vollmitglied der „International Optimist Dinghy Association“ (IODA) und angeschlossenes Mitglied von SWISS SAILING.

SWISS OPTIMIST kann weiteren Vereinigungen beitreten, sofern dies für die Erreichung ihrer Ziele zweckdienlich ist.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz von SWISS OPTIMIST ist der jeweilige Sitz des Sekretariates.

### Art. 3 Zweck

SWISS OPTIMIST verfolgt folgende Ziele:

- Förderung und Betreuung der Optimist Dinghy Klasse in der Schweiz
- praktische seglerische Grundausbildung von Anfängern auf Optimist Jollen
- praktische Ausbildung von Fortgeschrittenen in Regattatechnik und Regattataktik
- theoretische Ausbildung in Bootsführung, Bootspflege und Unterhalt Seemannschaft, Regattatechnik, Regattataktik
- Kenntnis der Wettsegelregeln (WR)
- Erziehung der Mitglieder zu sportlicher Kameradschaft und „fair-play“
- Koordination von Regatten und Meisterschaften in Zusammenarbeit mit den Clubs
- Auswahl der Teilnehmer für Meisterschaften mit beschränkter Teilnehmerzahl nach möglichst objektivem Ausscheidungsmodus
- periodische Informationen in gedruckter Form, elektronisch oder auf der Website.

Die Generalversammlung kann jederzeit den Zweck von SWISS OPTIMIST ausweiten oder beschränken.

## II. MITTEL

### Art. 4 Mittel

SWISS OPTIMIST verfügt über folgende Mittel:

- die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Funktionäre
- Beiträge der Aktiv- und Gönnermitglieder
- freiwillige Beiträge und Legate
- Lizenzgebühren.

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 5 Mitglieder

SWISS OPTIMIST besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Funktionären
- Gönnermitgliedern.

### Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann jede natürliche oder juristische Person, die sich für den Segelsport im Allgemeinen oder für die Optimisten- Klasse im Besonderen verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

### Art. 7 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jedermann werden, der zu Beginn des Kalenderjahres die von der IODA festgesetzte Alterslimite noch nicht abgeschlossen hat. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Gesuch hin oder durch Online-Registrierung.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, sich jederzeit an die Bestimmungen von SWISS OPTIMIST, insbesondere hinsichtlich Boots-ausrüstung und Schwimmwestenzwang, zu halten.

Um gemäss den einschlägigen Regeln und Bestimmungen der Wettsegelregeln (World Sailing, RRS) und SWISS SAILING an Segelregatten teilnehmen zu können, muss das Aktivmitglied zusätzlich Mitglied eines bei SWISS SAILING angeschlossenen Segelclubs sein.

Der Austritt eines Aktivmitgliedes erfolgt:

- automatisch am 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem es die von der IODA festgesetzte Alterslimite erreicht hat
- auf schriftliches Gesuch hin.

Ausgetretene Aktivmitglieder können jederzeit Gönnermitglieder werden.

Ein Aktivmitglied, gegen welches durch den Vorstand gemäss dem Sanktions-Reglement eine Sperre ausgesprochen wurde, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von SWISS OPTIMIST ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied, das seine finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, wird vom Vorstand aus SWISS OPTIMIST ausgeschlossen.

#### Art. 8 Funktionäre

Von der Generalversammlung gewählte Vorstandsmitglieder und übrige Funktionäre erhalten den Mitgliederstatus. Sie zahlen keine Mitgliederbeiträge.

#### Art. 9 Gönnermitglieder

Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche SWISS OPTIMIST nahe steht. Die Generalversammlung bestimmt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um Gönnermitglied zu werden. Die Gönnermitgliedschaft ist namentlich den ehemaligen Aktivmitgliedern und Clubs empfohlen.

### **IV. ORGANE, IHRE AUFGABEN UND BEFUGNISSE**

#### Art. 10 Organe

Die Organe von SWISS OPTIMIST sind:

- die Generalversammlung
- der Zentralvorstand
- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Kassier
- der Sekretär
- der Technische Leiter
- der Regatta Chef
- die Chefs der Regionen
- die Kontrollstelle.

#### Art. 11 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr, innerhalb von drei Monaten nach dem Jahresabschluss, in der Regel bei der Schweizerischen Meisterschaft oder bei einer wichtigen Nationalen Regatta, statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Sowohl für die ordentliche wie für die ausserordentliche Generalversammlung bedarf es einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen.

## Art. 12 Stimmrecht

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter geleitet.

Sämtliche unter Art.6 - 9 genannten Mitglieder sind teilnahmeberechtigt mit der Einschränkung, dass die Aktivmitglieder durch die Inhaber der elterlichen Gewalt vertreten werden.

Stimmrecht haben:

- die Vertreter der Aktivmitglieder, und zwar pro vertretenes Mitglied eine Stimme
- die Funktionäre.

Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsvorsitzende den Stichentscheid.

Zusätzlich zu den eigenen Kindern kann einer der beiden Elternteile gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht maximal zwei weitere Aktivmitglieder vertreten

Ehren- und Gönnermitglieder haben beratende Stimme.

## Art. 13 Traktanden

Die Generalversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit über:

- Abnahme der Berichte der einzelnen Vorstandsfunktionäre
- Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretärs, Kassiers, der Chefs der Regionen, dem übrigen Zentralvorstand und der Kontrollstelle
- Festsetzung der Eintritts- und Mitgliederbeiträge
- Einführung neuer oder Änderung bestehender Reglemente, soweit diese in die Kompetenz von SWISS OPTIMIST fallen
- Genehmigung der vom Vorstand ausgearbeiteten Ausscheidungsverfahren für die Teilnahmeberechtigung an Meisterschaften mit beschränkter Teilnehmerzahl.

Die Generalversammlung beschliesst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen über:

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Fusion oder Auflösung von SWISS OPTIMIST.

Die Generalversammlung kann nur über die auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte beschliessen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind 14 Tage vor der Generalversammlung dem Sekretariat SWISS OPTIMIST zuzustellen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

## Art. 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich während der Schweizer- oder einer Klassenmeisterschaft der Optimisten Klasse am Ort der Austragung statt. Diese Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden über Vergabe und Durchführungsort der nächsten Klassenmeisterschaften bzw. Schweizermeisterschaften.

Darüber hinaus dient sie der Orientierung und Aussprache über hängige Fragen. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Ausser der Vergabe der Klassenmeisterschaft für das nächste oder übernächste Jahr dürfen an einer Mitgliederversammlung keine rechtsgültigen Beschlüsse gefasst werden, es sei denn sie sei als ausserordentliche Generalversammlung einberufen worden.

## Art.15 Zentralvorstand

Der Zentralvorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Technischer Leiter
- Regatta Chef
- Chefs der Regionen
- Beratende Mitglieder (Beisitzer).

Der Präsident sowie der Vizepräsident sollten, wenn möglich, je aus einer anderen Sprachregion der Schweiz stammen.

Für Entscheidungen, welche die Vereinigung finanziell verpflichten, sind die Unterschriften des Präsidenten oder Vizepräsidenten und des Kassiers erforderlich. Die Funktionäre zeichnen selbständig für ihren Bereich.

Die Amtsdauer des Zentralvorstandes beträgt 2 Jahre. In den ungeraden Jahren kommen zur Wiederwahl: Präsident, Vizepräsident, Technischer Leiter, Chefs der Regionen 1, 3, 5, 7. In den geraden Jahren kommen zur Wiederwahl: Sekretär, Kassier, Regatta Chef, beratende Mitglieder, Chefs der Regionen 2, 4, 6, 8. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit gilt sein Nachfolger für den Rest derselben als gewählt.

## Art. 16 Sitzungseinladung

Der Zentralvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern so oft zusammen, wie die Geschäfte dies verlangen. Er hat sämtliche Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, so namentlich:

- Aufnahme von Aktiv- und Gönnermitgliedern

- Sperre von Mitgliedern
- Überwachung der Durchführung technischer Vorschriften von WORLD SAILING, SWISS SAILING und IODA
- Koordinierung von Wettfahrtterminen und Bezeichnung von Schwerpunktregatten
- Verfassen von Reglementen z.Hd. der Generalversammlung

Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben und Kompetenzen an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse delegieren.

#### Art. 17 Kompetenz des Präsidenten und Vizepräsidenten

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen, Mitglieder- und Generalversammlungen und vertritt SWISS OPTIMIST nach aussen. Er überwacht die Tätigkeit von Sekretariat und Messbriefzentrale.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten während seiner Abwesenheit. Daneben sorgt er für die Koordination zwischen den einzelnen Landesteilen. Ihm obliegt insbesondere die Aufgabe der Übersetzung sämtlicher wichtiger Beschlüsse, Reglemente, Protokolle und Erlasse, sowie die Vermeidung der Kollision von wichtigen Regatten in den verschiedenen Landesteilen.

#### Art. 18 Sekretariat

Der Sekretär erledigt sämtliche administrativen Arbeiten, die sich im Verkehr mit den Mitgliedern, Regionalorganisation, der IODA und SWISS SAILING ergeben. Er besorgt die Protokollführung an den Vorstandssitzungen, Mitglieder- und Generalversammlungen.

#### Art. 19 Kassier

Der Kassier als Einzelfunktion oder in der Person des Sekretärs ist für die finanziellen Belange von SWISS OPTIMIST verantwortlich. Er ist für die jährliche Budgetaufbereitung, die sachgemäße Buchführung und die jährliche Abrechnung zuhanden der Generalversammlung zuständig.

#### Art. 20 Technischer Leiter

Der Technische Leiter sorgt für die Einhaltung der Klassenbestimmungen sowie der technischen Vorschriften und der Vermessungsvorschriften. Er ist verantwortlich für die Zuteilung der Segelnummern. Er ist Kontaktperson zu den technischen Organen der IODA und zu den Vermessern von SWISS SAILING.

#### Art. 21 Regatta Chef

Der Regatta Chef veranstaltet Regatten in Zusammenarbeit mit den Clubs. Er koordiniert Regattatermine in der Schweiz und im Ausland.

## Art. 22 Chefs der Regionen

Die Chefs der Regionen vertreten die Interessen ihrer Region im Zentralvorstand. Daneben fallen ihnen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Organisation und Durchführung der Trainings innerhalb ihrer Region
- Förderung der Regatta- und Segeltätigkeit in Zusammenarbeit mit den Clubs ihrer Region
- Kontrolle der Optimist-Segler und ihrer Boote betreffend Einhaltung der Vorschriften
- Koordinierung der Wettfahrttermine
- Auskunfterteilung an Optimist Interessenten
- Berichterstattung an Zentralvorstand und Generalversammlung.

Die Chefs der Regionen haben weitgehende Freiheit in der Organisation der Tätigkeit in ihrer Region. Sie soll zweckmassig und den regionalen Bedürfnissen angepasst sein.

## Art. 23 Berichte

Die Inhaber jeder Charge erstellen einen Tätigkeitsbericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

## Art. 24 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann. Sie werden von der Generalversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Ihre Aufgabe ist die Überprüfung von Rechnung und Budget von SWISS OPTIMIST und die Berichterstattung an die Generalversammlung.

## **V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### Art. 25 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### Art. 26 Verbindlichkeit

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.00.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Art. 27 Verwaltung personenbezogener Daten

Bei der Registrierung bei SWISS OPTIMIST und bei Veranstaltungen, an denen seine Mitglieder teilnehmen, kann SWISS OPTIMIST personenbezogene Daten seiner Mitglieder und deren Vertreter erheben und speichern. Für die Verwaltung dieser Daten gelten folgende Bestimmungen:

- Die Daten werden nur für die in der oben genannten Zwecke der Vereinigung verwendet
- Die Daten können an SWISS SAILING, IODA, veranstaltende Vereine oder Behörde übermittelt werden
- Auf der Website oder anderen Publikationen von SWISS OPTIMIST können der Name der Mitglieder, ihre Segelnummer, ihr Geburtsjahr, ihr Verein und ggf. bei offiziellen Anlässen aufgenommene Fotos verwendet werden.
- Die Daten sind durch dem Zentralvorstand jederzeit zugänglich und modifizierbar.

#### Art. 28 Fusion oder Auflösung

Die Fusion oder Auflösung der Vereinigung kann von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die letzte Generalversammlung befindet auch über Verwendung des Vereinsvermögens.

#### Art. 29 Männliche und weibliche Form

Für alle erwähnten Funktionen gilt auch die weibliche Form.

#### Art. 30 Sprache

Im Falle von Übersetzungs-Differenzen zwischen der deutschen und der französischen oder englischen Version gilt der deutsche Text.

#### Art. 31 Inkrafttreten

Statuten: 28. November 2004; Änderungen vom 15. November 2008 und 29. September 2023.

Sanktionsreglement: 19. November 2000  
Vom 01. Oktober 2023 in Kraft.

Oberhofen, den 29. September 2023

Der Präsident  
David Benczur

Die Vizepräsidentin  
Tanja Müller



## SANKTIONENREGLEMENT

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement erfasst Fehlverhalten im Umfeld der Regatten und legt die Strafen dafür fest. In Betracht fallen insbesondere:

- mehrmaliges mutwilliges Protestieren
- protestieren mit unechten Zeugen
- Team-Segeln
- Sabotage
- verhandeln von Protesten mit Körpergewalt
- schlechtes Verhalten an Land und im veranstaltenden Club
- Einmischung von Club-Trainern, Eltern oder Erziehern auf der Regattabahn
- schlechtes Benehmen von Club-Trainern, Eltern oder Erziehern an Land.

Der Zentralvorstand kann auch Sanktionen gegen ein Mitglied von SWISS OPTIMIST beschliessen, wenn dieses die Statuten und Reglemente verletzt und Entscheide von SWISS OPTIMIST nicht beachtet oder den Interessen von SWISS OPTIMIST oder des Segelsportes schadet oder trotz Mahnungen den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

### Art. 2 Vorbehalte Regattaregeln

Verstösse gegen die Regattaregeln der ISAF<sup>1</sup> und SWISS SAILING werden durch die Regattaleitung geahndet oder bei Protesten der einzelnen Segler durch die Jury beurteilt.

### Art. 3 Sanktionen

Es gibt 3 Arten von Sanktionen:

- die Mahnung
- die Sperre
  - für eine Anzahl von Regatten
  - für die Qualifikation EM/WM
  - für eine bestimmte Zeit
- den Ausschluss von SWISS OPTIMIST.

Eine Sperre darf nur ausgesprochen werden, wenn vorher eine Mahnung erfolgt ist.

### Art. 4 Mahnung

Auf Grund eines Antrages durch ein Mitglied des Vorstandes Swiss Optimist kann der Präsident SWISS OPTIMIST nach Rücksprache mit dem Wettfahrtleiter SWISS OPTIMIST eine Mahnung aussprechen.

---

<sup>1</sup> Seit 2015 World Sailing

Die Mahnung muss dem Betroffenen innerhalb von 48 Stunden nach Schluss der Regatta telefonisch oder elektronisch eröffnet werden. innerhalb von 10 Tagen muss dem Betroffenen die Mahnung schriftlich und begründet zugestellt werden. Eine Kopie der Mahnung geht an die Eltern oder die Erziehungsberechtigten.

#### Art. 5 Sperre

Auf Grund eines Antrages durch ein Mitglied des Vorstandes SWISS OPTIMIST kann der Vorstand SWISS OPTIMIST eine Sperre aussprechen. Die Sperre muss dem Betroffenen innerhalb von 4 Tagen nach Schluss der Regatta telefonisch oder elektronisch eröffnet werden. innerhalb von 10 Tagen muss dem Betroffenen die Sperre schriftlich und begründet zugestellt werden. Je eine Kopie der Sperre geht an die Eltern oder die Erziehungsberechtigten, sowie an den Club des Betroffenen und an das Sekretariat von SWISS SAILING.

#### Art. 6 Ausschluss

Der Ausschluss aus SWISS OPTIMIST kann nur durch die Generalversammlung gemäß den Statuten von SWISS OPTIMIST ausgesprochen werden.

#### Art. 7 Einsprache

Gegen die Sperre kann der Betroffene innerhalb von 10 Tagen nach der schriftlichen Zustellung beim Vorstand Einsprache erheben. Der Vorstand fällt innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Einsprache den endgültigen Entscheid.

Der Betroffene und die involvierten Personen haben das Recht, an dieser Vorstandssitzung ihre Standpunkte mündlich vorzutragen.

#### Art. 8 Aufschiebende Wirkung

Aufschiebende Wirkung der Einsprache: Falls während der Zeit bis zum endgültigen Entscheid Regatten stattfinden, kann der Betroffene starten. Wenn die Sperre bestätigt wird, wird sein Resultat nachträglich aus den Ranglisten gestrichen.

#### Art. 9 Statuten

Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten von SWISS OPTIMIST.

Neuenburg, 19. November 2000

Der Präsident  
Peter Gebistorf

Die Sekretärin  
Heidy Künzle